

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf (HS)

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) ist die Angabe im § 3 (1) der HS der Gemeinde Hermsdorf „Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf) (...)“ durch die Angabe des § 13 BbgKVerf zu ersetzen.

Die Möglichkeit einer Briefabstimmung kann gem. 15 BbgKVerf nicht ausgeschlossen werden. Die Angabe des § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf) in der HS der Gemeinde Hermsdorf ist zu entfernen.

Angaben nach § 6 (1) der HS der Gemeinde Hermsdorf sind gem. § 31 (3) BbgKVerf nicht auf der Internetseite des Amtes Ruhland zu veröffentlichen. Absatz 3 des § 4 der HV der Gemeinde Hermsdorf ist daher zu entfernen.

§ 1

Änderung des § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Bekanntmachungen gemäß § 8 dieser Hauptsatzung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hermsdorf näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 2

Löschung des § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

§ 3

Änderung des § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 21. November 2024


Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

